

06.08.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4027 vom 27. Juni 2024
der Abgeordneten Nina Andrieshen, Anja Butschkau und Frank Müller SPD
Drucksache 18/9773

Schutzwohnungen für gewaltbetroffene Eltern mit Kindern

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Frauenhäuser und Männerschutzeinrichtungen sind wichtige Schutzräume für Frauen und Männer, die im häuslichen und familiären Kontext von Gewalt betroffen sind. Doch auch ihre Kinder sind Betroffene der innerfamiliären Gewalt - sei es durch eigene Gewalterfahrungen oder durch das Miterleben als Zeuginnen oder Zeugen der häuslichen Gewaltsituation, welches sich auf ihre psychische Gesundheit und persönliche Entwicklung auswirkt.

Kinder und adoleszente Mädchen finden gemeinsam mit ihren Müttern Schutz und Aufnahme in Frauenhäusern. Für männliche Jugendliche stellt sich die Situation oft anders dar. Der größte Teil der Frauenhäuser nimmt keine älteren Jungen ab 12 bzw. 14 Jahren auf, da die Anwesenheit männlicher Jugendlicher für die anderen Bewohnerinnen als bedrohlich empfunden werden kann oder sie dies im schlimmsten Fall retraumatisiert.

In diesen Fällen stellt sich somit die Frage, ob die Söhne beim gewalttätigen Partner zurückgelassen oder die Mütter in der Gewaltsituation verbleiben, um nicht von ihren Kindern getrennt zu werden. Unklar ist außerdem, was mit Kindern gewaltbetroffener Männer geschieht: Gehen sie mit dem Mann in eine Schutzeinrichtung oder verbleiben sie bei der gewaltbereiten Frau? Frauen als Täterinnen sind selten im Fokus der Betrachtung, sowohl gegenüber Männern als auch gegenüber Kindern.

Schutzwohnungen können in dieser Situation den Betroffenen die Möglichkeit eröffnen, gemeinsam mit ihren Kindern die Gewaltsituation zu verlassen und so nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Kinder zu schützen.

Hinsichtlich der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen beabsichtigt die Landesregierung laut Koalitionsvertrag, die bestehenden Strukturen weiterzuentwickeln und bedarfsgerecht auszubauen.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 4027 mit Schreiben vom 6. August 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

Datum des Originals: 06.08.2024/Ausgegeben: 12.08.2024

1. Welche Möglichkeiten bestehen in NRW, um Kinder von gewaltbetroffenen Eltern zu schützen?

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes wurden die Jugendämter verpflichtet, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Prozesses der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dabei gilt die gesetzliche Maßgabe, dass sich die Jugendämter an den fachlichen Empfehlungen der zuständigen Behörde orientieren – diese sind die Landesjugendämter. Diese haben die Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern kommunaler Jugendämter entwickelt und im Jahr 2020 in einer Neuauflage veröffentlicht (vgl. LVR & LWL, Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Empfehlung für Jugendämter, 2020).

Weiter haben die Landesjugendämter auf der Grundlage von § 85 Abs. 2 SGB VIII im November 2022 die Empfehlung „Schutzauftrag. Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Empfehlung für Jugendämter“ veröffentlicht.

Mit dem Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW) wurden diese Empfehlungen zu fachlichen Mindeststandards erhoben, die die Jugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen.

Jede Form von Gewalt gegenüber einem Elternteil, namentlich wenn es zu einem Miterleben der Gewalt durch ein Kind kommt, kann eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen. Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet und sind die Eltern nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind (§ 1666 Absatz 1 BGB). Dazu kann unter anderem dem gewalttätigen Elternteil verboten werden, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammenreffen mit dem Kind herbeizuführen. Auch die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge ist möglich (§ 1666 Absatz 2 BGB).

Ist es trotz des Gewaltgeschehens im Interesse des Kindeswohls geboten, weiter Umgang mit dem betreffenden Elternteil zu haben, kann das Familiengericht nach § 1684 Absatz 4 BGB anordnen, dass der Umgang nur in Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten stattfinden darf (sog. Umgangsbegleitung). Das Familiengericht hat dem Kind nach dem Maßstab des § 158 FamFG einen in Sorgerechts- und Umgangsfragen fachlich, insbesondere pädagogisch geschulten und erfahrenen Verfahrensbeistand zu bestellen, dessen Aufgabe es ist, das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren, seine Interessen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen.

Weitere Schutzmaßnahmen können in Ermittlungs- und Strafverfahren ergriffen werden, etwa in Gestalt von Weisungen nach § 153a Absatz 1 StPO oder im Rahmen der Bewährungsaufsicht nach §§ 56c Absatz 2, 59a Absatz 2 StGB. Diese können auch die Verpflichtung für die gewaltausübende Person enthalten, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen.

2. **Wie hoch beziffert die Landesregierung den Bedarf an Schutzplätzen für gewaltbetroffene Eltern mit jugendlichen Kindern?**
3. **Wie viele Schutzplätze stehen in NRW für Mütter mit männlichen jugendlichen Kindern ab 12 bzw. 14 Jahren zur Verfügung?**

Die Fragen 2 und 3 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. In den 70 landesseitig geförderten Frauenhäusern in Nordrhein-Westfalen stehen 698 Schutzplätze für Frauen zur Verfügung, die von 743 Schutzplätzen für Kinder flankiert werden. Hier von stehen 547 Frauenschutzplätze auch für Mütter mit Söhnen ab 12 Jahren zur Verfügung. 135 weitere Frauenschutzplätze können nach individuellen Absprachen auch für Mütter mit älteren Söhnen zur Verfügung gestellt werden.

Ein darüber hinaus gehender Bedarf ist nicht konkret zu beziffern.

4. **Wie viele Schutzplätze stehen in NRW für Väter mit ihren Kindern zur Verfügung?**

Männliche Betroffene von Gewalt finden in den fünf landesgeförderten Schutzwohnungen mit insgesamt 20 Schutzplätzen Schutz und Unterstützung. Die Gewaltschutzwohnungen bieten bei Bedarf auch Kindern von Betroffenen eine sichere Unterkunft. So wurden im Jahr 2023 14 Kinder von Gewalt betroffenen Männern in den landesgeförderten Gewaltschutzwohnungen aufgenommen.

5. **Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, Schutzplätze, wie z.B. Schutzwohnungen, speziell für gewaltbetroffene Eltern mit ihren jugendlichen Kindern auszubauen? (Bitte differenzieren nach Umfang, Zeithorizont, gewaltbetroffenen Frauen und Männern.)**

Der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist die qualitative und strukturelle Weiterentwicklung der Unterstützungsinfrastruktur für von Gewalt betroffene Frauen und ihrer jugendlichen Kinder ein wichtiges Anliegen. Vor diesem Hintergrund wurden bereits zu Beginn der Legislaturperiode zwei Vorhaben in diesem Bereich zügig umgesetzt. Neben der Aufnahme bereits bestehender Frauenhäuser (Recklinghausen, Datteln, Minden, Münster und Salzkotten) in die Landesförderung wurde die Frauenhausförderung um die Möglichkeit der Förderung einer zusätzlichen Fachkraftstelle für jedes landesgeförderte Frauenhaus erweitert, bei der die Arbeit mit den im Frauenhaus aufgenommenen Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt steht. Kürzlich wurde zudem mit dem 2. Frauenhaus in Gelsenkirchen ein neu errichtetes, weiteres Frauenhaus in das Förderprogramm Frauenhäuser aufgenommen und dadurch die Anzahl der landesgeförderten Schutzplätze für von Gewalt betroffene Frauen weiter erhöht.

Somit hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen seit Amtsantritt die Zahl der Frauenhäuser, die durch das Land gefördert werden, von 64 auf 70 Frauenhäuser erhöht. Insgesamt wurden seit Beginn der Legislaturperiode 62 neue landesgeförderte Schutzplätze für Frauen in Frauenhäusern geschaffen (698 Schutzplätze für Frauen, flankiert von 743 Kinderplätzen). In allen Landkreisen und kreisfreien Städten gibt es landesgeförderte Frauenhäuser. Die perspektivische Aufnahme von neu zu schaffenden Frauenhäusern in die Landesförderung wird geprüft, das Land Nordrhein-Westfalen ist hierzu in Gesprächen mit potentiellen Trägern.

Die fünf landesgeförderten Gewaltschutzwohnungen für gewaltbetroffene Männer an den Standorten Bielefeld, im Großraum Aachen, im Münsterland, in Köln und in Düsseldorf verteilen sich im ganzen Bundesland und bieten vor allem in Großstädten, wo der Bedarf größer ist,

entsprechende Schutzplätze. Zusammen verfügen sie über insgesamt 20 Plätze und stellen damit etwa die Hälfte der bundesweit zur Verfügung stehenden 41 Schutzplätze. (Quelle: Nutzungsstatistik der Mönnerschutzwohnungen in Deutschland 2022 vom 3. November 2023, Herausgeber: Bundesfach- und Koordinierungsstelle Mönnergewaltschutz)

Mit den fünf Gewaltschutzeinrichtungen erfüllt Nordrhein-Westfalen eine Empfehlung der Bundesfach- und Koordinierungsstelle Mönnergewaltschutz in ihrer aktuellen Nutzungsstatistik der Mönnerschutzwohnungen in Deutschland 2022. Ein Ausbau des Angebots ist vor diesem Hintergrund aktuell nicht geplant.